



Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und der Marktmeinderatsbeschlusses vom 27.03.18 erlässt der Markt Großostheim folgende

Gebührensatzung des Marktes Großostheim über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Krippen und Kindergärten in Trägerschaft des Marktes Großostheim als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung und die Verpflegung von Kindern der Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden: Einrichtungen) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in den Einrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren für die Benutzung

(1) Gebühren

Betreuungszeit	Monatsgebühr bis 3. Lebensjahr in € in Krippe	Monatsgebühr 3. Lebensjahr in € in Kita	Monatsgebühr ab dem 4. Lebensjahr in €
Mehr als 1 bis 2 Stunden täglich	60,00	67,50	65,00
Mehr als 2 bis 3 Stunden täglich	90,00	77,50	70,00
Mehr als 3 bis 4 Stunden täglich	120,00	95,00	75,00
Mehr als 4 bis 5 Stunden täglich	150,00	110,00	80,00
Mehr als 5 bis 6 Stunden täglich	180,00	125,00	85,00
Mehr als 6 bis 7 Stunden täglich	210,00	142,50	90,00
Mehr als 7 bis 8 Stunden täglich	240,00	157,50	95,00
Mehr als 8 bis 9 Stunden täglich	270,00	172,50	100,00
Mehr als 9 bis 10 Stunden täglich	300,00	190,00	105,00
Mehr als 10 bis 11 Stunden täglich	330,00	210,00	110,00

Nicht in allen Einrichtungen werden alle Buchungskategorien angeboten.

(2) Einzelstunden

Für zusätzliche in Anspruch genommene Einzelstunden innerhalb der Regelöffnungszeiten wird eine Gebühr von 5 € und außerhalb der Regelöffnungszeiten eine Gebühr von 10 € pro angefangene Stunde erhoben.

(3) Zusatzbeitrag für Auswärtige

Für Personen, die weder in Großostheim wohnhaft sind, noch einen Arbeitsplatz in Großostheim haben, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 140 € monatlich für eine Betreuungszeit von 55 Wochenstunden erhoben. Für Teilbuchungen ist ein analoger prozentualer Beitrag im Verhältnis zu 140 € fällig. Übernimmt die Wohnsitzgemeinde den kommunalen Finanzierungsanteil des Kindertagesstättenplatzes, entfällt der Zusatzbeitrag.

§ 5 Gebühren für die Verpflegung

Für die Verpflegung werden folgende Gebühren erhoben:

Verpflegung	Monatsgebühr in €
Fünf Tage in der Woche	55
Vier Tage in der Woche	45
Drei Tage in der Woche	36
Zwei Tage in der Woche	24
Einzelessen	3,50 € pro Essen

§ 5a Spiel- und Getränkegeld

Für die pädagogische Arbeit (z. B. Kauf von Bastel- und Verbrauchsmaterialien, Geschenke anlässlich Geburtstagen, Weihnachten usw.) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen wird in allen Einrichtungsformen zusätzlich zu den Benutzungs- und Verpflegungsgebühren ein monatliches Spiel- und Getränkegeld je Kind von 4 € erhoben.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind eine Einrichtung in kommunaler oder nichtkommunaler Trägerschaft im Gebiet des Marktes Großostheim, wird die Gebühr auf Antrag für das zweite Kind um 20 € und für jedes weitere Kind um 65 € ermäßigt. Das Vorliegen und der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen ist der Einrichtung anzuzeigen, die das jüngere Kind aufgenommen hat.
- (2) Vorschulkinder, die die Einrichtung im Kindergartenjahr besuchen, welches der Schulpflicht nach Art. 37 (1) des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) vorausgeht, sind von der Gebühr gem. § 4 (1) in Höhe des Gebührensatzes für die Betreuungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden täglich befreit. Auf eine darüber hinausgehende Gebühr wird der Zuschuss des Landes Bayern gemäß Art. 23 (3) BayKiBiG maximal in Höhe des Differenzbetrages angerechnet. Die Befreiung und Anrechnung erfolgt je Kind für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten.

§ 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme eines Kindes einen Bescheid an den Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt
- (3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.
- (4) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall die Benutzungsgebühren angemessen ermäßigen

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

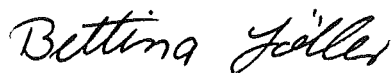
Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung und endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden auch für Monate erhoben, in die Schließtage fallen. Die Gebühren für die Benutzung und die Verpflegung sind zum 05 eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Großostheim, den 27.03.2018



Göller, 3. Bürgermeisterin